



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 2. Synodaltagung 14. Kirchensynode 2022 der SELK

Die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 möge beschließen:

Die Richtlinie über den Datenschutz in der SELK (RDS-SELK – Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 700) wird wie folgt geändert:

⇒ **§ 2 (1) wird wie folgt geändert** (Streichungen eingeklammert und Ergänzungen durch Fettdruck mit Unterstreichung hervorgehoben):

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) ~~[und] ihre~~ **ihre** Gemeinden und Kirchenbezirke sowie **ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch** die ihr zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen ~~[und] Werke~~ **und deren in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen** ~~[ohne Rücksicht auf deren Rechtsform]~~ (kirchliche Stelle). Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche stellt sicher, dass auch in den ihr zugeordneten Diensten, Einrichtungen, ~~[und] Werken~~ **und verbundenen Unternehmen** diese Richtlinie sowie die zu seiner Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche führt für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke, ~~[und] Einrichtungen~~ **und verbundenen Unternehmen** mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die diese Richtlinie gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke, ~~[und] Einrichtungen~~ **und verbundenen Unternehmen** aufzunehmen.

Begründung:

Die gegenwärtige Fassung der RDS-SELK vom 24.05.2019 gibt keine hinreichende Rechtssicherheit über die Frage, wie mit einzelnen kirchlichen Stellen nachgeordneten, sogenannten verbundenen Unternehmen datenschutzrechtlich umgegangen werden soll. Nach dem reinen Wortlaut der bisherigen Fassung der RDS-SELK gelten die kirchlichen Datenschutzbestimmungen ausschließlich für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) und Ihre Gemeinden und Kirchenbezirke sowie die ihr zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf die Rechtsform.

Tochtergesellschaften insbesondere der Einrichtungen und Werke (z. B. die ‚Medizinische Einrichtungsgesellschaft mbH‘ und die ‚Verwaltung & Service GmbH‘ beim ‚Naëmi-Wilke-Stift Guben‘) fallen dem Wortlaut nach nicht unter die RDS-SELK. Hierbei handelt es sich um eine planwidrige Regelungslücke.

Auch nach dem Wortlaut der Öffnungsklausel in § 91 DSGVO kann keine hinreichende Klarheit über die Frage der Anwendbarkeit des geltenden Datenschutzrechtes auf nachgeordnete Unternehmen der Kirchen und religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften gezogen werden. Soweit aber das Verfassungsrecht Kirchen und religiöse Gemeinschaften einem Selbstverwaltungsvorbehalt unterstellt, wird weitgehend unbestritten anerkannt, dass der Anwendungsbereich von Artikel 140 Grundgesetz (GG) GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sich auf alle der Kirchen in

bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform erstreckt, wenn die Einrichtung nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihren Aufgaben entsprechend berufen ist, ein Stück des Auftrags der Kirchen wahrzunehmen oder zu erfüllen.

Dies kann bei mehrheitlich der SELK oder ihren kirchlichen Stellen zugeordneten Tochterunternehmen ohne weiteres angenommen werden. Auch diese verbundenen Unternehmen unterliegen daher dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgrundsatz und damit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Kirche im Staat. Da es aber hinsichtlich der Anwendbarkeit der RDS-SELK wegen des unklaren Wortlautes in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu falschen Rückschlüssen gekommen ist, bedarf es einer Klarstellung im Normwortlaut.

Vorstehender Antrag wurde von dem Kirchlichen Beauftragten der SELK für den Datenschutz inhaltlich vorbereitet und von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 19. Juni 2020 in Hannover als Antrag an die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode der SELK so verabschiedet (KL 6/20/6.1.).¹

Hannover, den 17.07.2020

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)